



April 1996

Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Bad Driburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Bad Driburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Driburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Brakel einzutragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der GGS Bad Driburg.
- (3) Er hat die Aufgabe, die GGS Bad Driburg und die Arbeit der Schulpflegschaft ideell und materiell bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch
 - Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Geräten und Hilfsmitteln, die für den schulischen Ablauf wünschenswert sind,
 - Unterstützung von Schulveranstaltungen verschiedener Art, z.B. Schulwanderungen, Theaterbesuchen, Dichterlesungen,
 - Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.Dieser Katalog stellt keine Rangfolge und keinen Leistungsanspruch dar. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht.
- (4) Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selblos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstands- und Vereinsmitglieder dürfen aus ihrer Tätigkeit für den Verein keine finanziellen Vorteile erlangen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Eltern von Schülern und Schülerinnen und von ehemaligen Schülern und Schülerinnen der Schule,
 - Angehörige und ehemalige Angehörige des Lehrerkollegiums der Schule,
 - sonstige Personen und Personenvereinigungen, die gewillt sind, sich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu betätigen.Eine Mitgliedschaft berechtigt zur Abgabe von einer Stimme.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittsklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand braucht nicht begründet zu werden. Sie ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, in dessen Verlauf die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Ausschluß einzelner Personen beschließen, wenn diese gegen § 2 dieser Satzung verstoßen oder aber länger als ein Jahr keinen Beitrag bezahlen. Gegen den Ausschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern.
Dies sind:
der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, zugleich Schriftführer/in, der/die Schatzmeister/in
der/die jeweilige Rektor/in der Schule, der/die jeweilige 1. Vorsitzende der Schulpflegschaft.
Die beiden zuletzt genannten Mitglieder sind geborene Mitglieder des Vorstandes und brauchen nicht gewählt zu werden. Im Verhinderungsfälle werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. An der GGS unterrichtende Lehrkräfte können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Restvorstand das Recht der Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Aufgaben des Vereins nach § 2 dieser Satzung sowie über die Verwendung der Einnahmen. Kreditaufnahmen sind nicht gestattet. Der Vorstand verfügt nur über die eingenommenen Beiträge, Spenden, Einnahmen und die von ihm erwirtschafteten Erträge aus Veranstaltungen.
Der Vorstand und die Kassenprüfer sind verpflichtet, über freiwillige Spenden und Beiträge einzelner Mitglieder Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht davon befreit werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem 1. und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (4) Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er/sie ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr zu bestellenden Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören.
- (5) Der Vorstand pflegt enge Verbindungen mit dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft der Gemeinschaftsgrundschule.
Der Vorstand kann für Sachaufgaben einen Beirat bilden und dazu Fachleute berufen und entlassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand hat zum Schluß eines jeden Kalenderjahres der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht vorzulegen und Rechenschaft zu legen.
Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr 2 Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB sind.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen; diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben und von 2 Vereinsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 8 Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder, freiwillige Spenden und die von ihm erwirtschafteten Erträge aus Veranstaltungen.
- (2) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 1 DM.
Der Beitrag ist von den Mitgliedern für ein Jahr im voraus, spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres, zu zahlen.
Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Mindestbeitrages mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur zu dem in § 2 genannten Vereinszweck verwendet werden.
- (4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung und Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Bad Driburg, die es dann als Träger der Gemeinschaftsgrundschule Bad Driburg nach Abstimmung mit dem Schulleiter ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung (Förderung der Bildung und Erziehung) zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur gefaßt werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Vereins anwesend sind; diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Beschlußunfähigkeit dieser Versammlung muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 06.02.1996 in Bad Driburg beschlossen worden.